

Satzung des Kreisverbandes Augsburg der Partei DIE LINKE.

§1) Name und Sitz

- 1) Der Kreisverband (KV) trägt den Namen DIE LINKE. Kreisverband Augsburg, kurz DIE LINKE. Augsburg.
 - 2) Das Gebiet des Kreisverbandes umfasst die Stadt Augsburg sowie die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg, solange sich dort keine eigenständigen Kreisverbände gründen.
 - 3) Der Sitz des Kreisverbandes ist Augsburg.
 - 4) Mitglied des Kreisverbandes ist grundsätzlich jedes Parteimitglied, welches seinen Hauptwohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes hat. Die Rechte der Mitglieder aus §2(2) Satz 2ff der Landessatzung bleiben hiervon unberührt.
-

§2) Organe

- 1) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 1. Der Kreisparteitag
 2. Der Kreisvorstand
-

§3) Der Kreisparteitag

- 1) Der Kreisparteitag ist die Versammlung aller Mitglieder des Kreisverbandes und dessen höchstes Organ. Er berät und beschließt die grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbandes, kann sich aber auch jede Einzelentscheidung vorbehalten. Dem Kreisparteitag gegenüber sind alle Organe des Kreisverbandes berichts- und rechenschaftspflichtig.
- 2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) die Wahl bzw. die Abwahl des Kreisvorstandes oder einzelner Mitglieder der Kreisvorstandes,
 - b) die Bestimmung der Größe und der Struktur des Kreisvorstandes,
 - c) die Wahl der Finanzrevisionskommission,
 - d) die Wahl der Delegierten für den Kreisverband.
- 3) Der Kreisparteitag ist berechtigt, Beschlüsse des Vorstandes aufzuheben oder abzuändern.
- 4) Kreisparteitage finden mindestens zwei Mal im Kalenderjahr statt. Der Kreisvorstand kann weitere Parteitage einberufen, er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangt.
- 5) Zum Kreisparteitag sind alle Mitglieder des Kreisverbandes vom Kreisvorstand schriftlich einzuladen. Eine vorläufige Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sind Wahlen zu Parteiorganen oder Beschlüsse über die Änderung der Satzung vorgesehen, so sind diese in der Einladung anzukündigen.
- 6) Die Einladungen sind spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin zu versenden oder dem Mitglied persönlich zu übergeben. Wenn weder Wahlen stattfinden noch Satzungsänderungen beschlossen werden sollen, verkürzt sich die Frist auf zwei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. In diesen Fällen ist es zulässig, den Versand als elektronische Mail oder per Fax durchzuführen, sofern das Mitglied diesem Verfahren nicht widerspricht.

§4) Der Kreisvorstand (KVo)

- 1) Der Kreisvorstand ist das höchste Organ des Kreisverbandes zwischen den Parteitag. Er leitet den Kreisverband.
- 2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes zählen insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über alle politischen, organisatorischen und Finanzfragen, soweit in dieser oder höherrangigen Satzungen keine andere Zuständigkeit festgelegt ist,
 - b) die Abgabe von Stellungnahmen des Kreisverbandes zu aktuellen politischen Fragen,
 - c) die Vorbereitung von Kreisparteitagen und die Durchführung von deren Beschlüssen,
 - d) die Vorbereitung von Versammlungen zur Aufstellung von Listen für Kommunalwahlen sowie von Wahlkreiskandidaten für Bezirks-, Landtags- und Bundestagswahlen,
 - e) die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, soweit dies nicht vom Kreisparteitag beschlossen wurde,
 - f) die Organisation der Arbeit im Parteibüro sowie die Beschlussfassung über dessen Nutzung.
- 3) Über Größe und Organisationsform entscheidet der Kreisparteitag. (siehe §3-2b)
- 4) Zusätzlich zu den vom Kreisparteitag gewählten Mitgliedern gehört ein weiteres Mitglied dem Kreisvorstand gleichberechtigt an, welches vom Jugendverband der Partei entsandt wird; dieser entscheidet auch über dessen Amtsdauer.
- 5) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind mitgliederöffentlich. Werden schutzwürdige Daten von Mitgliedern oder beitriftswilligen Personen erörtert, soll jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Kreisvorstand ist berechtigt, zu nicht öffentlichen Sitzungen oder Sitzungsteilen weitere Mitglieder hinzuzuziehen.
- 6) Der Kreisvorstand wird grundsätzlich für die Dauer eines Jahres gewählt, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres.
- 7) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Kontinuität in Wahlkämpfen) kann die Amtszeit des Kreisvorstandes durch Beschluss des Kreisparteitages verlängert werden, jedoch maximal auf bis zu 18 Monate.
- 8) Durch einen satzungsgemäß hierzu einberufenen Kreisparteitag (§3.3f) kann der Kreisvorstand auch vor dem Ende seiner Amtszeit durch Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.
- 9) Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder möglich; für jedes abgewählte Mitglied ist in der gleichen Sitzung ein Mitglied in den Vorstand nachzuwählen.
- 10) Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§5) Untergliederungen

[Basisorganisationen (BO) und Ortsverbände (OV)]

- 1) Basisorganisationen können von mindestens 3 Mitgliedern frei gegründet werden. Die Gründung ist dem Kreisvorstand mitzuteilen und von diesem zu bestätigen; er darf die Bestätigung nur bei Vorliegen formaler Mängel verweigern.
- 2) Für die Gründung von Ortsverbänden gilt §12 der Landessatzung sinngemäß.
- 3) Über die räumliche Zuständigkeit von Untergliederungen entscheidet der Kreisparteitag.
- 4) Basisorganisationen und Ortsverbände entscheiden im Rahmen der Satzungen der Partei sowie der Beschlusslage des Kreisvorstandes und des Kreisparteitages selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur.
- 5) Öffentlichkeitswirksame Aktionen der Untergliederungen sind dem Kreisvorstand mitzuteilen. Der Beitritt zu und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen bedürfen der Unterrichtung des Kreisvorstandes. Bei Ablehnung durch den Kreisvorstand kann der Kreisparteitag angerufen werden.
- 6) Der Kreisvorstand stellt den Untergliederungen auf Antrag und bei Vorlage eines Finanzplans im Rahmen seiner Möglichkeiten die zu ihrer Arbeit notwendigen Mittel zur Verfügung.
- 7) Untergliederungen, die über ein Jahr keine Aktivitäten zeigen, gelten als aufgelöst. Sie können jederzeit neu gegründet werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Organe

- 1) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn die teilnahmeberechtigten Parteimitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Er ist so lange beschlussfähig, wie mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, die bei Beginn der Veranstaltung gezählt wurden. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

§ 7 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur durch den Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber 12 Stimmen, beschlossen werden.
- 2) Der Gegenstand einer Satzungsänderung ist auf der Tagesordnung anzugeben.

§ 8 Auflösung des Kreisverbandes

Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet der Kreisparteitag mit Dreiviertelmehrheit.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde am 27.März 2010 durch den Kreisparteitag beschlossen. Sie tritt mit Ablauf dieses Tages in Kraft.
- 2) Satzungsänderungen treten mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung durch den Kreisparteitag in Kraft.